

DER
ORTENAU
KREIS



VORSORGEVOLLMACHT

und

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Informationen und Vordrucke

Landratsamt Ortenaukreis

-Betreuungsbehörde-

Anschrift:

Landratsamt Ortenaukreis
Betreuungsbehörde
Badstraße 20

77652 Offenburg

Auskunft:

Offenburg
☎ 0781 / 805-6227

Lahr
☎ 07821 / 95449-2115
oder 07821 / 95449-2137

Fax-Nr.: 0781/805-6280

Internet: www.ortenaukreis.de

E-Mail: betreuungsbhoerde@ortenaukreis.de

Vorwort zur Vorsorgevollmacht

Alle von uns können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln zu können.

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie für diesen Fall eine andere Person zu Ihrer gesetzlichen Vertretung. Sie können **frei entscheiden**, für welche einzelnen Bereiche Ihre Vollmacht Gültigkeit haben soll. Bei Vorlage einer umfassenden Vollmacht ist eine gerichtlich anzuordnende Betreuung nicht erforderlich (§ 1814 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 1820 BGB).

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt der bevollmächtigten Person je nach ihrem Umfang weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Sie können festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung).

Eine Vollmacht sollte in Schriftform abgefasst werden. Wirksam wird sie durch Angabe von Ort, Datum und eigenhändiger Unterschrift/Handzeichen.

Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift/Handzeichen können vermieden werden, wenn Sie diese bei der Betreuungsbehörde im Landratsamt **öffentlich beglaubigen** lassen. Damit können sich zukünftige Vertragspartnerinnen und Vertragspartner darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht erteilt haben.

Bei **Immobilien- und Grundbuchgeschäften** sowie bei einer Erbausschlagung ist eine öffentliche Beglaubigung notwendig. Die Wirkung der Beglaubigung endet jedoch mit dem Tod der vollmachtgebenden Person.

Wenn die bevollmächtigte Person zur Aufnahme von **Darlehen** befähigt sein soll, ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums der Justiz.

Im Bereich der Vermögenssorge ist es sinnvoll, zusätzlich die **Konto- und Depotvollmachten** der jeweiligen Bank zu nutzen, um spätere Zweifel bzgl. der Wirksamkeit aus dem Weg zu räumen.

Wichtig: Solange Sie geschäftsfähig sind, haben Sie die Möglichkeit, eine Vollmacht zu erteilen, zu widerrufen oder zu verändern. Denken Sie auch daran, dass mehrere Personen in Ihrer Umgebung wissen sollten, dass Sie eine Vorsorgevollmacht haben und wo sich das Original befindet.

Damit Ihre Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung im Notfall gefunden wird, können Sie diese Urkunden beim **Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)** der Bundesnotarkammer gegen eine einmalige Gebühr registrieren lassen (www.vorsorgeregister.de). Bei weiteren Fragen kann man sich per E-Mail unter info@vorsorgeregister.de oder telefonisch unter 0800/3550500 an das Zentrale Vorsorgeregister wenden.

Weitergehende allgemeine Auskünfte zu Vorsorgemaßnahmen (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung) erhalten Sie bei den Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen. Zusätzlich empfehlen wir Ihnen zu diesem Themenbereich ergänzende Broschüren bzw. Informationsmaterial, die bei folgenden Institutionen erhältlich sind:

**Justizministerium
Baden-Württemberg**

Telefon: 0711/2792108

Internet: [Vorsorgevollmacht und
Betreuungsverfügung NEU bearbeitet.indd \(justiz-
bw.de\)](http://www.justiz-bw.de)

**Bundesministerium
der Justiz**

Telefon: 01805/778090

Internet: www.bmjv.de/publikationen
(Titel: „Betreuungsrecht“)

Bitte beachten Sie, dass das Landratsamt Ortenaukreis, Betreuungsbehörde, für diese Hinweise keine Haftung übernimmt und als Behörde auch nicht befugt ist, Rechtsberatungen vorzunehmen.

Sofern Sie zur Ausgestaltung Ihrer Vollmacht rechtliche Fragen haben bzw. weitere Vereinbarungen treffen wollen, nehmen Sie bitte notarielle oder anwaltliche Beratung in Anspruch.

Die Vorsorgevollmacht ist zusätzlich in leichter Sprache sowie in verschiedenen Fremdsprachen erhältlich.

Informationskarte für Vorsorgedokumente

Diese Karte können Sie ausschneiden und stets bei sich tragen. Bitte kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen.

Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Informationskarte Vorsorgevollmacht		Zugang zu meinen Vorsorgedokumenten hat:	
Name:	Tel.-Nr.:	Name, Vorname oder Institution:	
Vorname:	Ich habe eine	Straße:	
Geburtsdatum und -ort:	<input type="checkbox"/> Vorsorgevollmacht	Ort:	<input type="checkbox"/> Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person - falls zutreffend bitte ankreuzen
	<input type="checkbox"/> Betreuungsverfügung		
	<input type="checkbox"/> Patientenverfügung		
Straße:		Tel.-Nr.:	
Ort:		E-Mail:	

Vorsorgevollmacht

-1-

Ich, _____

Name, Vorname (vollmachtgebende Person)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

Bitte immer Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und
Telefonnummer angeben

Wenn mehrere Personen bevollmächtigt werden, sind alle
Bevollmächtigten einzeln vertretungsberechtigt.

Ja

Nein

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden (Seite 2 bis 4) angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sollte ich eine Patientenverfügung errichten, ist sie befugt, meinen festgelegten Willen durchzusetzen (§ 1827 Abs. 1 BGB). Ja Nein
- Sie darf insbesondere in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterben oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§1829 Abs. 1 und 2 BGB)¹. Ja Nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Ja Nein
- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB)² Ja Nein
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB)² Ja Nein
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Abs. 1 BGB)² und Ja Nein
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Abs. 4 BGB)² Ja Nein

entscheiden.

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. Ja Nein
- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Ja Nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Ja Nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. Ja Nein

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Ja Nein

¹ Besteht zwischen der bevollmächtigten Person und der behandelnden Ärztin/ dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten/ der Patientin (vollmachtgebende Person) entspricht, hat die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

² In diesen Fällen hat die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

4. Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. Ja Nein

5. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich Ja Nein
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen² Ja Nein
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Ja Nein
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben³. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Ja Nein
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einer gesetzlichen Betreuungsperson rechtlich gestattet ist. Ja Nein
 - Verbindlichkeiten eingehen⁴ Ja Nein
 - Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können Ja Nein

6. Post und Telekommunikation

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen. Das gilt auch für E-Mails, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantworten und der Mailbox. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Ja Nein

7. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten, zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern. Ja Nein

8. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erbberechtigten fort gilt.⁵ Ja Nein

² bei Immobiliengeschäften ist eine öffentliche Beglaubigung erforderlich (siehe Vorwort)

³ Empfehlenswert: zusätzlich Konto- und Depotvollmacht der eigenen Bank nutzen (siehe Vorwort)

⁴ bei Darlehensaufnahme ist eine notarielle Beurkundung erforderlich (siehe Vorwort)

⁵ Die Wirkung der Beglaubigung endet mit dem Tod der vollmachtgebenden Person (siehe Vorwort)

10. **Betreuungsverfügung**

-4-

Falls trotz dieser Vollmacht eine rechtliche Betreuung erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als gesetzliche Betreuungsperson zu bestellen.

Ja

Nein

11. **Weitere Regelungen**

Ort, Datum

**Unterschrift / Handzeichen
der vollmachtgebenden Person**

Ich habe Kenntnis von der Vollmacht.

Ort, Datum

Unterschrift
der bevollmächtigten Person/en

Tipps und Hinweise für bevollmächtigte Personen

Auskunft-, Rechenschafts-, und Herausgabepflicht:

Die bevollmächtigte Person ist gesetzlich verpflichtet, der vollmachtgebenden Person die erforderlichen Nachweise zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen (§ 666 BGB).

Bei der Ausübung der Vorsorgevollmacht ist zu beachten, dass nach dem Tod der vollmachtgebenden Person die Erbberechtigten die Auskunft- und Rechenschaftspflicht der bevollmächtigten Person in Anspruch nehmen können (§ 666 BGB). Zudem hat die bevollmächtigte Person eine Herausgabepflicht (§ 667 BGB). Daher empfiehlt es sich, eigene und fremde Konten strikt zu trennen sowie sämtliche Ausgaben und Aktivitäten zu dokumentieren, möglichst durch Buchhaltung und Aufbewahrung von Belegen (z.B. Quittungen oder Rechnungen).

Die vollmachtgebende Person ist in der Lage, die bevollmächtigte Person von der Rechenschaftspflicht zu befreien.

Haftung der bevollmächtigten Person:

Übernimmt die bevollmächtigte Person die Vertretung unentgeltlich, so liegt im Grundverhältnis ein Auftrag gem. § 662 BGB vor. In beiden Fällen haftet die bevollmächtigte Person der vollmachtgebenden Person für jede fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Pflichten aus dem Grundverhältnis.

Die bevollmächtigte Person sollte prüfen, ob sie für ihre Tätigkeit ausreichend haftpflichtversichert ist. Ist der Abschluss einer (Zusatz-) Versicherung geboten, kann die Erstattung der Prämien ggf. von der vollmachtgebenden Person als Aufwendungsersatz gefordert werden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen:

Freiheitsentziehende Maßnahmen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Betreuungsgericht. Die Entscheidung, ob freiheitsentziehende Maßnahmen beim Betreuungsgericht beantragt werden, trifft die bevollmächtigte Person. Eine freiheitsentziehende Maßnahme ist immer das letzte Mittel. Vor der Antragsstellung sollte abgeklärt werden, ob es alternative Maßnahmen gibt. Hierbei kann man sich von der Betreuungsbehörde beraten lassen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.leitlinie-fem.de.

Informationen zur Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung können Sie errichten, wenn Sie keine Person kennen, der Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder wenn Sie eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten vorziehen. Diese Verfügung richtet sich an das Betreuungsgericht und enthält vorsorgliche Anordnungen für den Fall einer späteren Betreuungsnotwendigkeit.

Eine Betreuungsverfügung ist keine Vollmacht und berechtigt nicht zum rechtsgültigen Handeln. Sie dient lediglich als **Grundlage für die gerichtliche Entscheidung** bei der Auswahl der Betreuungsperson und deren Handlungsspielraum. Erst nach der Bestellung durch das Gericht kann die Betreuungsperson für Sie wirksam handeln.

Sie haben die Möglichkeit, konkrete Vorstellungen und Wünsche zu äußern, zum Beispiel

- wen Sie als Betreuerperson vorschlagen oder wen Sie ablehnen;
- welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuerperson respektiert werden sollen;
- ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen;
- welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen.

Wenn Sie keine Person benennen können, die für Sie zur Betreuungsperson bestellt werden soll, können Sie einen Hinweis geben, in welchem sozialen Umfeld (z.B. Hausgemeinschaft, soziale Verbände, Kirchengemeinde) man sich nach einer geeigneten Betreuerperson für Sie erkundigen soll.

Wichtig: Die Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall auffindbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann.

Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheit ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb durch das Gericht eine Betreuungsperson für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meiner Betreuungsperson soll bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Falls die vorstehende Person nicht zur Betreuungsperson bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Auf keinen Fall soll zur Betreuungsperson bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuungsperson habe ich folgende Wünsche:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Informationen zur Patientenverfügung

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten möchten wir Sie auch noch auf die Patientenverfügung hinweisen. In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Eine ausführliche Broschüre hierzu erhalten Sie kostenlos beim:

Bundesministerium der Justiz

Telefon: 01805/778090

Internet: www.bmju.de/publikationen

(Titel: „Patientenverfügung“)

Informationen und Broschüren zur Patientenverfügung erhalten Sie bei der Betreuungsbehörde sowie bei den Betreuungsvereinen. Als Informationsbroschüre und Vorlage können Sie unter anderem auch die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“ des bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nutzen.

Für **weitere Auskünfte** wird eine (haus-) ärztliche Beratung empfohlen.

Allgemeine Informationen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erhalten Sie im Ortenaukreis bei:

Landratsamt Ortenaukreis

Betreuungsbehörde
Badstraße 20
77652 Offenburg
Tel.: 0781/805-6227
Fax: 0781/805-6280
Internet: www.ortenaukreis.de
E-Mail: betreuungsbehoerde@ortenaukreis.de



Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Betreuungsverein
Zeller Straße 11
77654 Offenburg
Tel: 0781/93229-0
Fax: 0781/93229-29
Internet: www.skf-offenburg.de
E-Mail: info@skf-offenburg.de



SKM-Ortenau e.V.

Betreuungsverein
Hauptstraße 58
77652 Offenburg
Tel.: 0781/990993-0
Fax: 0781/25029
Internet: www.skm-ortenau.de
E-Mail: info@skm-Ortenau.de

